

SWRN GmbH • Föhrenweg 44 • 90547 Stein

An unsere Kunden und Lieferanten

Ihr Zeichen, Nachricht vom

Unser Zeichen, Nachricht vom

Name, Telefon

Datum

Betreff: Reverse-Chargeverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Bundestag hat die Umkehrung der Umsatzsteuerpflicht, also die Einführung des Reverse-Charge (RC)-Verfahrens auf Lieferungen von Industrieschrott, Altmetallen und sonstigen Abfallstoffen beschlossen. Die Neuregelung gilt ab dem 1. Januar 2011.

Durch diese Neuregelung in §13b Abs.2 Nr.7 Umsatzsteuergesetz verlagert sich die Umsatzsteuerschuld für Lieferungen vom leistenden Unternehmer auf den Leistungsempfänger. Voraussetzung hierfür ist, dass der Leistungsempfänger Unternehmer ist und die Schrottlieferung in Deutschland steuerbar und steuerpflichtig ist. Konsequenz der Neuregelung ist, dass die Steuerschuld und der Vorsteuerabzug beim Leistungsempfänger zusammenfallen. Ein Steuerausfall kann damit nicht mehr entstehen.

§13b Absatz 2 Nr.7 UStG n.F. soll „Lieferungen der in der Anlage 3 bezeichneten Gegenstände“ erfassen. Diese sind in der Anlage zu diesem Schreiben aufgeführt.

Wir bitten Sie, bei der Lieferung eines solchen Materials eine Rechnung ohne Ausweis von Umsatzsteuer zu erstellen. Die Rechnung sollte den Hinweis haben, dass es sich um ein Material i.S. des §13 b Abs. 2 Nr. 7 UStG handelt und das Reverse-Charge-Verfahren Anwendung findet, so dass die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger - also auf die SWRN GmbH - übergeht.

Wir bitten Sie dies bei Ihrer Rechnungsstellung zu berücksichtigen. Wir bedanken uns für Ihre Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

SWRN GmbH

Föhrenweg 44
D-90547 Stein

Fon: +49-911-967770; Fax: +49-911-9677715

Mail: office@swrn-nbg.de; Internet: www.swrn-nbg.de

Geschäftsführer: Heinz Peter und Thorsten Reindel

Registergericht: AG Fürth, HRB 5414, Sitz der Gesellschaft: Stein